



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Matthias Enghuber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU

Ausweitung der Altersgrenze bei der Inanspruchnahme von Kindergeld und Kinderfreibeträgen im Rahmen der Coronapandemie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Berücksichtigung beim Kindergeldbezug und bei den Freibeträgen für Kinder vorübergehend allgemein über das 25. Lebensjahr hinaus möglich ist.

Begründung:

Die pandemiebedingten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt stellten innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor allem Auszubildende und Studierende sowie Eltern vor viele Herausforderungen. Kindergeld ist für viele Auszubildende, Studierende und Eltern eine wichtige zusätzliche Finanzierungsquelle.

Grundsätzlich gilt eine Förderung durch Kindergeld oder Berücksichtigung bei Kinderfreibeträgen für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Volljährige Kinder können kindergeldrechtlich oder im Rahmen der Kinderfreibeträge beispielweise noch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres anerkannt werden, wenn sie sich in einer Ausbildung bzw. einem Studium oder einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder wenn sie bestimmte Freiwilligendienste leisten. Falls bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen wurden, kann das Kindergeld zudem weiterhin während einer zweiten Ausbildung bezogen werden, wenn keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Über das 25. Lebensjahr hinaus konnte in der Vergangenheit eine Auszahlung von Kindergeld an Kinder in Berufsausbildung oder Studium erfolgen, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst abgeleistet hatte oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübte.

Die Coronakrise trifft sozial schwache Familien mitunter am härtesten im Bildungsbereich. Seit Beginn der Pandemie im März 2020 kam es unter anderem zu Einschränkungen im Rahmen des Ausbildungsbetriebs oder Erschwernissen bei der Durchführung digitaler Vorlesungen an Universitäten bzw. Hochschulen, sodass Lernstoff weiterhin nachgeholt werden muss. Im Zuge dessen können sich aufgrund von Coronaverordnungen Regelabschlüsse bei Ausbildung oder Studium verzögern, da beispielweise

fachsemester- bzw. regelstudienzeitgebundene Fristen sowie die Höchststudiendauer bereits verlängert wurden.

Eine Verlängerung des Kindergeldbezugs bzw. eine Berücksichtigung bei den Freibeträgen für Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus im Rahmen der Krisenbewältigung würde Familien sowie Alleinerziehende stärken und dazu beitragen, dass eine Ausbildung oder ein Studium – trotz möglicher pandemiebedingter Verzögerung – erfolgreich abgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sind ähnliche nachvollziehbare Verzögerungsgründe ebenfalls zu berücksichtigen.